

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2015/114</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 28.09.2015	Aktenzeichen II.6.1/51.15.41	Federführend: Frau Beckmann

### Betreff

**Kindertagesstätte Sonnenhof e. V.**  
**- Neufassung der Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 4**  
**Kindertagesstättengesetz -**

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 13.10.2015	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318006			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	74.000 €			
Folgekosten:	zusätzlich ca. 5.000 € jährlich			
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

### Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz wird zugestimmt (**Anlage 1**).

### Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Sonnenhof im Bornkampsweg 12 a in Ahrensburg wurde seit dem 01.12.2003 vom Träger Pentagramm e. V. betrieben. Mit der Änderung im Vereinsregister am 28.08.2009 wurde aus dem Träger Pentagramm e. V. der Träger „Sonnenhof e. V.“. Eine Änderung der bestehenden Finanzierungsvereinbarung erfolgte nicht. Im Zusammenhang mit der Belegung zum Sommer 2015 wurde Ende April festgestellt, dass vermutlich zum 01.08.2015 die Kindertagesstätte Sonnenhof fünf freie Regelplätze und einen freien Integrationsplatz hat. Die gemeinsame Verwaltungsstelle hat Kinder, die hier nicht versorgt werden konnten, an die Kindertageseinrichtung Sonnenhof verwiesen. Aus verschiedenen Gründen kam es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages.

Der Träger der Kindertageseinrichtung wurde bereits Ende April darüber informiert, dass gemäß der bestehenden Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz die Stadt sich nur an den Betriebskosten pro belegten Platz beteiligt. Die dadurch entstehenden fehlenden Elterneinnahmen werden nicht von der Stadt Ahrensburg getragen.

In der Zwischenzeit wurde mit dem Vorstand über die bisherige Finanzierungsvereinbarung gesprochen. Der Vorstand hat eine andere Rechtsauffassung zur bisherigen Vereinbarung. Er vertritt die Auffassung, dass bereits eine belegungsunabhängige Defizitbezuschussung zu erfolgen hat. Zur Klärung der Vertragssituation ist die beigefügte Finanzierungsvereinbarung (**Anlage 1**) erarbeitet worden.

Kommt es zu keiner Beschlussfassung, gilt die zurzeit bestehende Finanzierungsvereinbarung vom 11.06.2009 (**Anlage 2**) weiter.

Gemäß Ziffer 1.2 der bestehenden Finanzierungsvereinbarung beteiligt sich die Stadt Ahrensburg an den Betriebskosten betreffend Ahrensburger Kinder ohne Behinderung in den in der Präambel genannten Gruppen pro belegten Platz (sechs Stunden im Elementarbereich).

Die Grundlage für die Berechnung des Zuschussbetrages sind die tatsächlich entstandenen und mit dem Betrieb der Einrichtung im direkten Zusammenhang stehenden notwendigen Betriebskosten, bereinigt um die Einnahmen für die Integration. Von den so ermittelten Betriebskosten sind alle Einnahmen (ohne zweckgebundene Spenden) - insbesondere die Elternbeiträge und Zuschüsse sowie ein Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten in Höhe von mindestens 10 % - abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag wird als Defizit ausgleich an den Träger gezahlt. Der Eigenanteil des Trägers kann in Form von Arbeitsstunden erbracht werden. In diesem Fall ist durch ihn ein schriftlicher Nachweis über die konkrete Abrechnung der Einzelleistungen zu führen und der Stadt auf deren Anforderung vorzulegen.

Bei der Berechnung des Zuschussbetrages wird der Elternbeitrag mit mindestens der durchschnittlichen Höhe des Elternbeitrages aller in Trägerschaft der Stadt Ahrensburg befindlichen Einrichtungen zu Grunde gelegt. Liegt der Elternbeitrag darunter, kann die Stadt diesen Betrag vom Zuschussbetrag absetzen (Ziffer 1.3).

Da es in der Vergangenheit keine freien Plätze gab, erfolgte eine Bezuschussung der gesamten Kosten abzüglich aller Einnahmen. Eine Berechnung pro Platz und gesonderte Abrechnung der Integrationsplätze war demzufolge auch nicht notwendig.

Nach der noch geltenden Vereinbarung (s. 1.2 und 1.9. der Anlage 2) ist ausdrücklich die Bezuschussung „pro belegten Platz“/„Pro-Platz-Bezuschussung“ festgeschrieben. Der Träger will darum eine Zuschussberechnung pro Platz mit dem Sozialbeitrag von zurzeit 188,49 € herleiten, sodass 70.118,28 € statt des von der Verwaltung anhand der tatsächlichen Einnahmen-/Ausgabensituation ermittelten Defizits in Höhe von 65.972,70 € zu zahlen wären. Der Träger würde demnach in 2014 und auch in vorangegangenen Jahren Gewinne von der Stadt finanziert bekommen, was jedoch von der Verwaltung immer abgelehnt wurde.

Vor der derzeit geltenden Fassung der Finanzierungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 galt die Ursprungsfassung aus dem Jahr 2003 (Betriebsbeginn). Diese wurde geändert, weil sich in dem 3. Jahr ergab, dass Gewinne erzielt werden würden, wenn der damalige „pro Platzbetrag“ anerkannt werden würde.

Aus Sicht der Verwaltung kann keine Defizitbezuschung ohne Bezug auf die Belegung erfolgen, da die Stadt die Belegung nicht durchsetzen kann. Der Verein ist verpflichtet, nach der Vereinbarung keine Eltern abzuweisen, sofern freie Plätze vorhanden sind, eine Kontrolle der Verwaltung besteht nicht und ist auch nicht praktikabel. Zudem ist die besondere pädagogische Ausrichtung zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat daher den Vorschlag unterbreitet, dass bis zu 24 Monate (zwei Plätze) in einem Kindergartenjahr die Stadt den Leerstand mit finanzieren würde (im Höchstfall 5.088 €). Der Betrag ergibt sich aus den fehlenden Elternbeiträgen von zurzeit 212 €.

Der Träger beansprucht eine Leerstandsfinanzierung von fünf freien Regelplätzen, somit 60 Monate und ohne Integrationsplätze. Das würde ein Defizit von 12.720 € sein (5 Plätze x 12 Monate x 212 € Elternbeitrag), zuzüglich evtl. fehlender Einnahmen bei unbesetzten Integrationsplätzen. Der Träger will lediglich ohne rechtliche Folgen vertraglich zusagen, dass er Leerstände vermeiden will.

Zum verwaltungsseitigen Vorschlag (s. Anlage 1, I.16) hat der Träger per Email folgendes mitgeteilt:

*„Wir sind mit Ihrem Vorschlag nicht einverstanden. Mit ihrem Vorschlag wird unser Kindergarten gegenüber den städtischen stark benachteiligt. Wir haben bereits im Gespräch dargestellt, dass bei einer Belegung von 26 Plätzen unser Kindergarten immer noch wirtschaftlicher ist als der zurzeit gültige Durchschnitt von 212 € pro Platz. Wir können nicht akzeptieren, dass unser Kindergarten schlechter gestellt wird, wenn wir grundsätzlich alle anderen Pflichten zu erfüllen haben. Wir beharren daher auf unserem Vorschlag, da dieser dem Grundsatz eines fairen Vergleichs folgt. Wir werden dennoch (wie bisher) hart daran arbeiten, dass wir eine volle Besetzung erreichen. Eine zusätzliche Bedingung durch Einbindung der I-Plätze akzeptieren wir aufgrund oben genannter Begründung nicht. Wir möchten auch nochmals einbringen, dass die Pro-Platz-Kosten in den letzten vier Jahren im Durchschnitt bei 182,76 € lagen. Im Vergleich zu den damaligen Elternbeiträgen (201 € für 2011 bis 2013 und 212 € für 2014) ergaben sich damit geringere Kosten für die Stadt für diese vier Jahre von 20.907 €.“*

Aus Sicht des Trägers wäre die Ziffer I.16 wie folgt zu verfassen:

Voraussetzung der Defizitbezuschung ist, dass mindestens 26 Regelplätze für zwölf Monate besetzt sind. Kommt es zu monatlichen Leerständen, wird der Träger zunächst versuchen, diese durch die Möglichkeit der Überbelegung bis zu 22 Kinder in der Regelgruppe auszugleichen.

Kann das nicht gelingen, da keine Kinder eine Betreuung suchen oder trotzdem weitere Leerstände bestehen und dementsprechend der Elternbeitrag fehlt, ist die Stadt bereit, bis zu 60 Monatsbeiträge (fünf Regelplätze) mitzutragen. Darüber hinaus wird das Defizit (60 Monate multipliziert mit dem zurzeit gültigen Elternbeitrag von 212 € = 12.720 €) von der Stadt nicht finanziert und dementsprechend als fiktive Einnahme angerechnet.

Über alle weiteren Punkte der neuen Finanzierungsvereinbarung besteht Einvernehmen.

Der wesentliche Unterschied liegt in der Bezuschung bei nicht besetzten Plätzen. Wie der Verein in seinen Ausführungen zutreffend dargelegt hat, sind seine Pro-Platz-Kosten immer noch günstiger als bei anderen Trägern.

Der Träger, die Kindertageseinrichtung sowie die Verwaltung bemühen sich, dass die Einrichtung ihre freien Kapazitäten abbauen kann.  
Innerhalb der letzten Wochen wurden mindestens 19 Familien auf das Angebot der freien Plätze in der Kita hingewiesen.

Laut Mitteilung der Einrichtungsleitung vom 24.09.2015 ist ab Januar 2016 die Integrationsgruppe voll besetzt und in der Regelgruppe sind noch vier freie Plätze.

Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf die ausgehandelte Vereinbarung mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante der Bezuschussung.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Neue Finanzierungsvereinbarung

**Anlage 2:** Zurzeit gültige Finanzierungsvereinbarung